

Bundessozialgericht

- 11 RLw 1/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. November 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. April 1977 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 15. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Landabgaberente. Er bewirtschaftete seit 1937 ein landwirtschaftliches Unternehmen, zu dem sowohl Eigen- als auch Pachtland gehörte. Einen Teil des Pachtlandes gab er im Jahre 1971, den Rest zum 1. November 1973 an die Verpächter zurück. Vom selben Zeitpunkt an verpachtete er von seinen 3,26 ha Eigenland 1,76 ha Acker- und Grünland an den Landwirt Johannes I., dessen Unternehmen 1973 eine Nutzfläche von mindestens 11,85 ha umfaßte. Der Pachtvertrag mit I. wurde im Oktober 1973 auf zehn Jahre abgeschlossen und (nach der Feststellung des Berufungsgerichts) im Juni 1974 schriftlich auf zwölf Jahre verlängert. Die Abgabe der 1,76 ha an einen Unternehmer, der in den Genuß der in Ausführung des Art. 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 (Richtlinie 72/159/EWG) vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommt, war nach einer Bescheinigung des Amtes für Agrarstruktur C nicht möglich. Seit dem 18. Januar 1971 ist der Kläger außerdem als Arbeitnehmer bei der Firma C in D beschäftigt.

Im November 1973 beantragte der Kläger die Landabgaberente. Die Beklagte lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom 6. März 1974 ab, weil der Kläger in den fünf Jahren vor der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen sei. Mit seiner Klage hat der Kläger die gegenteilige Auffassung vertreten und auf den 1. November 1973 als Abgabetermin abgestellt. Die Beklagte stellte sich nunmehr auf den Standpunkt, eine Abgabe liege erst zum Juni 1974 vor, weil erst zu diesem Zeitpunkt eine strukturverbessernde Abgabe auf zwölf Jahre erfolgt sei (§ 41 Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte -GAL- idF vom 22. Dezember 1973); in den fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt sei der Kläger nicht überwiegend hauptberuflicher

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Das Sozialgericht (SG) hat sich dieser Ansicht angeschlossen und die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen der Klage stattgegeben. Die Berufungsinstanz hat gleichfalls auf den Juni 1974 als Abgabetermin abgestellt. Da der Kläger aber in den fünf Jahren davor 19 Monate lang ausschließlich Landwirt, 33 Monate lang gleichzeitig Landwirt und Arbeitnehmer und nur 8 Monate lang ausschließlich Arbeitnehmer gewesen sei, sei von einem Überwiegen der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit auszugehen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar mit Recht angenommen, bei einer Gesamtschau der letzten fünf Jahre überwiege die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit, wenn sie 20 Monate betragen habe. Daß der Kläger diese Grenze um einen Monat verfehle, sei aber unschädlich. Bei der 20-Monats-Grenze des BSG handele es sich um eine sogenannte gegriffene Größe, die nicht mit der gleichen Strenge zu handhaben sei wie gesetzliche Grenzziehungen. Die durch das offene Tatbestandsmerkmal "überwiegend" angestrebte Berücksichtigung von Umständen des Einzelfalles sei anderenfalls nicht zu erreichen. Für die Annahme einer überwiegenden landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit sprächen im vorliegenden Falle gerade die vom BSG hervorgehobenen Gesichtspunkte: Der Gesetzgeber wolle älteren Inhabern kleinerer Betriebe die Aufgabe der Landwirtschaft erleichtern. Es erscheine danach nicht gerechtfertigt, wenn Landwirte, die bisher ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer waren, übergangslos Arbeitnehmer werden müßten, um die Voraussetzungen des Landabgaberechtsanspruchs zu erfüllen.

Die Beklagte hat die von dem erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie hält an ihrem bisherigen Vorbringen fest und trägt ergänzend vor, in dem Fünfjahreszeitraum vor Juni 1974 stünden insgesamt 52 Monate landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit 41 Monaten Arbeitnehmertätigkeit gegenüber. Bei einer Gesamtschau seien die acht Monate alleiniger Arbeitnehmertätigkeit mit den 19 Monaten alleiniger Unternehmertätigkeit zu verrechnen, so daß nur ein Übergewicht von 11 Monaten alleiniger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit vorliege. Eine überwiegende hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit sei daher nicht gegeben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. April 1977 aufzuheben.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er macht geltend, er sei in den fünf Jahren vor Juni 1974 länger Nur-Landwirt als Nur-Arbeitnehmer gewesen und schon deshalb überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Der Pachtvertrag mit L. wäre außerdem schon vor dem Juni 1974 verlängert worden, wenn die Beklagte den Kläger früher auf das Erfordernis einer 12-jährigen Abgabe hingewiesen hätte. Dazu sei die Beklagte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet gewesen. Der Kläger hätte dann die 20-Monats-Grenze noch erreichen können. Die Berufung der Beklagten auf die Fristverfehlung verstoße daher gegen Treu und Glauben. Vorsorglich trägt er vor, er habe im Berufungsverfahren behauptet, die Ergänzung des Pachtvertrages auf 12 Jahre sei bereits am 15. März 1974 erfolgt.

II

Die Revision ist begründet; der Kläger hat keinen Anspruch auf Landabgaberente.

Als Anspruchsgrundlage kommt, wie das LSG zu Recht angenommen hat, allein § 41 GAL idF des 7. Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1973 (BGBl I 1937) in Betracht. Wie sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt, ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger sein Unternehmen jedenfalls



- 5 -

nicht vor Juni 1974 abgegeben hat, weil er bis dahin mit dem Landwirt L. nur einen Pachtvertrag über 10 Jahre abgeschlossen hatte. Dagegen - dh gegen die Verneinung einer früheren Unternehmensabgabe - sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Der Kläger hat allerdings in tatsächlicher Hinsicht im Revisionsverfahren geltend gemacht, er habe gegenüber dem LSG vorgebracht, das Pachtverhältnis sei bereits am 15. März 1974 auf 12 Jahre verlängert worden. Darin kann jedoch ein zulässiger und begründeter Angriff gegen Feststellungen des LSG (vgl § 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) im Wege der sogenannten Gegenrüge des Revisionsbeklagten (vgl Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, 26. Nachtrag, Anm 3 zu § 163; Meyer-Ladewig, SGG, § 170 Anm 4) schon deswegen nicht gefunden werden, weil der Kläger in seinem Schriftsatz vom 4. März 1977 lediglich behauptet hatte, die Beklagte habe - was nicht zutrifft - die Gewährung von Landabgaberente mit der Begründung abgelehnt, der Pachtvertrag sei erst am 15. März 1974 ergänzend auf 12 Jahre abgeschlossen worden; bei dieser Sachlage fehlt es bereits an jedem Anhalt dafür, daß das LSG zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt gewesen wäre.

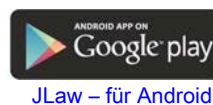
Nach § 41 Abs 1 GAL in der hier maßgebenden Fassung setzt die Gewährung von Landabgaberente ua voraus, daß der landwirtschaftliche Unternehmer sein Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat (§ 41 Abs 1 Buchst c GAL) und während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist (§ 41 Abs 1 Buchst d GAL). Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung des LSG nicht erfüllt. Im Hinblick auf die insoweit nicht eindeutigen Feststellungen des LSG ist bereits zweifelhaft, ob nicht der dem Kläger nach der Verpachtung offenbar verbleibende Zurückbehalt von 1,5 ha die Annahme einer Abgabe iS von § 42 Abs 2 GAL iVm §§ 1 Abs 4, 2 Abs 7 GAL ausschließt. Die Mindesthöhe iS von § 1 Abs 4 GAL war 1974 im Bezirk der Beklagten für Unternehmen wie das des Klägers auf 4 ha festgesetzt; sollte der Kläger, was nach den Feststellungen des LSG nicht auszuschließen ist, mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rückbehalten haben, so würde es schon aus diesem Grunde an einer Abgabe fehlen. Zweifelhaft ist ferner, ob die Verpachtung an den Landwirt L. den Erfordernissen des § 41 Abs 2 Satz 2 GAL genügt. Danach hätte es einer Verpachtung für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren bedurft. Der Pachtvertrag vom Oktober 1973 war jedoch nur auf 10 Jahre abgeschlossen worden. Die "Verlängerung" des Pachtverhältnisses um zwei Jahre im Juni 1974 würde nur ausreichen, wenn sich daraus eine von da an - dh vom Juni 1974 an - laufende Pachtzeit von 12 Jahren ergeben würde; nach Sinn und Zweck des Gesetzes soll sich der Landwirt gerade vom Abgabezeitpunkt und nicht von einem möglicherweise bereits länger zurückliegenden Zeitpunkt an für mindestens 12 Jahre von seinem Unternehmen trennen. Dem angefochtenen Urteil ist nicht zu entnehmen, daß das LSG den Vertrag vom Juni 1974 in diesem Sinne ausgelegt hat; es hat vielmehr den Anschein, daß auch nach Ansicht des LSG nur die bisherige Vertragsdauer um zwei Jahre aufgestockt worden ist.

Diese Fragen mögen indessen auf sich beruhen, da der Kläger jedenfalls nicht in den dem Juni 1974 oder einem späteren Zeitpunkt vorausgegangenen fünf Jahren überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist (vgl § 41 Abs 1 Buchst d GAL). Wie der erkennende Senat bereits mehrfach entschieden hat, liegt beim zeitweisen Zusammentreffen einer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit mit einer gleichwertigen sonstigen Berufstätigkeit eine überwiegende landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit regelmäßig nur vor, wenn in den fünf Jahren vor der Abgabe des Unternehmens die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit immerhin noch 20 Monate **allein** verrichtet worden ist (BSGE 38, 236, 239; Urteile vom 22.6.1978 -11 RLw 7/77 und 11 RLw 4/77). Der Kläger ist jedoch in dem dem Juni 1974 vorausgegangenen Fünfjahreszeitraum nur 19 Monate lang ausschließlich landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Besonderheiten, die Anlaß bieten könnten, hier eine ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit von weniger als 20 Monaten genügen zu lassen, sind nicht erkennbar. Sie sind insbesondere nicht den Ausführungen des LSG zu entnehmen; so-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

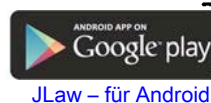
weit sich das LSG auf Umstände des Einzelfalles beruft, stellt es Erwägungen an, die das Problem des Überwiegens im allgemeinen betreffen. Es kommt hinzu, daß hier der Kläger während der Dauer von 8 Monaten innerhalb des Fünfjahreszeitraums keine landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit ausgeübt hat. Dadurch wird das Gewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zusätzlich vermindert. In einem solchen Falle liegt es nahe, nicht 20 Monate ausschließlicher hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmertätigkeit genügen zu lassen, sondern diese Mindestzeit um die Zahl der Monate zu erhöhen, in denen ausschließlich der andere Beruf ausgeübt worden ist, um in der Gesamtschau der letzten fünf Jahre noch ein Überwiegen der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bejahen zu können. Diese Frage bedarf hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da der Kläger im Fünfjahreszeitraum nicht einmal 20 Monate hindurch ausschließlich hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist.

Das Klagebegehren ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Schadensersatzanspruchs (vgl. BSGE 26, 129, 134; 34, 124, 126f; SozR 7610 § 242 Nr 5; 5850 § 26 Nr 2; Urteil des erkennenden Senats vom 27.4.1978 - 11 RA 69/77) begründet. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht daraus, daß die Beklagte den Kläger nicht auf die Notwendigkeit des Abschlusses eines Pachtvertrages mit 12jähriger Laufzeit hingewiesen hat. Sieht man von den Bedenken wegen des Zurückbehalts von Flächen (S. 7) ab, so erschiene es zwar nicht ausgeschlossen, daß der Kläger einen Anspruch auf Landabgaberente erlangt hätte, wenn ihn die Beklagte auf den Antrag vom November 1973 auf diese erforderliche Pachtzeit aufmerksam gemacht hätte und der Kläger diesem Hinweis gefolgt wäre. Die Beklagte hatte jedoch keinen Anlaß zu einem solchen Hinweis. Die Beklagte hat den Antrag vom November 1973 abgelehnt, weil es an einer Erfüllung der Voraussetzungen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL fehle; darauf, ob die Voraussetzungen des § 41 Abs 2 Satz 2 GAL erfüllt waren, kam es aus dieser Sicht nicht an. Nun war freilich die Auffassung, auf die der ablehnende Bescheid vom Januar 1974 gestützt ist, un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

- 8 -

richtig; der Kläger war in Wahrheit in den dem November 1973 vorausgegangenen fünf Jahren überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen. Gleichwohl läßt sich der fehlende Hinweis auf die Regelung des § 41 Abs 2 Satz 2 GAL der Beklagten nicht zum Vorwurf machen. Denn die Frage, ob und ggf wann bei teilweiser gleichzeitiger Ausübung einer landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit und eines anderen Berufs die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 Buchst d GAL erfüllt sein können, war damals in der Rechtsprechung noch nicht geklärt, die Ansicht der Beklagten war jedenfalls vertretbar. Damit war es für die Beklagte nicht offensichtlich, daß dem Anspruch auf Landabgaberente das Fehlen eines über mindestens 12 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages entgegenstand. Der Abschluß eines solchen Vertrages stellte aber auch abgesehen davon nicht eine Gestaltungsmöglichkeit dar, die sich offensichtlich als zweckmäßig darstellte und von jedem landwirtschaftlichen Unternehmer mutmaßlich genutzt würde (vgl SozR Nr 3 zu § 1233 RVO; Urteil des erkennenden Senats vom 27.4.1978 - 11 RA 69/77). Denn der einzelne Landwirt mag gute Gründe haben, wenn er einen derartigen Vertrag nicht abschließt; es ist nicht Sache der Alterskasse, ihn dazu zu drängen, zumal wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen nicht für erfüllt hält.

Da sich nach alledem die Revision als begründet erweist und es einer weiteren Sachaufklärung nicht bedarf, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)